



Teil B: Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dem
Belgische
Staatsblatt
vorbehalten



Hinterlegt bei der Kanzlei des Notariatsgerichts EUPEN	
2 - 01 - 2012	
IA/	Kanzlei der Greifler

Unternehmensnr. : 0453048792

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **PAULS - St.Vith**

Rechtsform : Aktiengesellschaft

Sitz : 4780 St.Vith, Wiesenbachstraße Nr. 42

Gegenstand

der Urkunde : 1) Umwandlung der Aktien in Namensaktien - 2) Anpassung der Satzungen - 3) Verlängerung der Verwaltungsratsmandate - 4) Ernennungen - 5) Festsetzung von Befugnissen

Analytischer Auszug der Urkunde des Notars Edgar HUPPERTZ in St.Vith vom zweiundzwanzigsten Dezember zweitausendelf. Einregistriert vier Blatt und ein Zusatz in St.Vith am siebenundzwanzigsten Dezember zweitausendelf, Band 198, Blatt 99, Fach 10. Erhoben fünfundzwanzig Euro. Der Einnehmer, Andres E.

Aufgrund dieser Urkunde ist eine außerordentliche Generalversammlung der Aktiengesellschaft „PAULS – St.Vith“, mit dem Gesellschaftssitz in 4780 St.Vith, Wiesenbachstr. 42, abgehalten worden.

Die Generalversammlung beschloss wie folgt:

Erster Beschluss.

Die Generalversammlung beschloss einstimmig, das Kapital in Namensaktien umzuwandeln.

Die Generalversammlung stellte fest, dass alle Aktionäre ihre Aktien hier vorlegten. Diese wurden annulliert. Das Teilhaberbuch wurde sofort angelegt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 463, Absatz 2 des Gesetzbuches der Gesellschaften, durch den Präsidenten des Verwaltungsrates sowie die jeweiligen Gesellschafter unterschrieben.

Den Gesellschaftern wurden die Bescheinigung gemäß Artikel 465 des Gesetzbuches der Gesellschaften ausgehändigt, was diese ausdrücklich anerkannten.

Zweiter Beschluss.

Die Generalversammlung beschloss einstimmig, die Satzungen wie folgt anzupassen:

Artikel 13.-, Neufassung

Paragraph 1 :

Die Aktien sind nominativ. Die Anzahl Aktien eines jeden Aktionärs sowie deren Freimachung wird im Gesellschafterregister eingetragen, welches am Sitz der Gesellschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geführt wird.

Die Rechte der einzelnen Aktionäre ergeben sich ausschließlich aus den gegenwärtigen Statuten, den eventuellen Änderungen derselben sowie aus den rechtmäßig erfolgten Übertragungen.

Jeder Gesellschafter oder Interessierter Dritter kann vom Gesellschaftsregister Kenntnis nehmen.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 13/01/2012 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift.

Die Gesellschaft kann Eigentümerin ihrer eigenen Aktien werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften.

Das Register kann gegebenenfalls auch elektronisch geführt werden unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

Paragraph 2 :

Derjenige Teilhaber, der seine Aktien ganz oder teilweise an andere Personen, Teilhaber oder auch nicht, abtreten möchte, ist verpflichtet, die Einwilligung des Verwaltungsrates durch eingeschriebenen Brief zu beantragen.

Spätestens fünfzehn Tage nach Erhalt dieser Anfrage muss der Verwaltungsrat dem abtretenden Teilhaber mitteilen, ob er die vorgeschlagene Abtretung annimmt oder ablehnt.

Im Falle der Zustimmungsverweigerung muss der Verwaltungsrat, in den drei Monaten nach der Verweigerung, einen Erwerber für die zum Kauf angebotenen Aktien finden.

Der Verwaltungsrat muss die Aktien zunächst den Teilhabern der Gesellschaft anbieten zu diesem Zweck muss der Verwaltungsrat jeden Aktionär durch eingeschriebenen Brief über die Anzahl der zur Abtretung bestimmten Aktien in Kenntnis setzen. Diejenigen Aktionäre, welche gewillt waren, die zum Kauf angebotenen Aktien ganz oder teilweise zu erwerben, sind verpflichtet, dies dem Verwaltungsrat innerhalb des Monats der an sie gerichteten Zustellung mitzuteilen.

Wenn kein Aktionär gewillt ist, die zum Verkauf angebotenen Aktien zu erwerben oder wenn nur für einen Teil dieser Aktien ein Interessent gefunden wird, ist der Verwaltungsrat berechtigt, die restlichen Aktien Drittpersonen anzubieten.

Wenn mehrere Aktionäre für den Rückkauf der Aktien konkurrieren, werden diese zwischen den Interessenten aufgeteilt, und zwar im Verhältnis zu der Anzahl Aktien, die sie jeweils schon besitzen. Im Falle, wo diese Aufteilung sich als unmöglich erweist, erfolgt die Zuteilung durch Losziehung. In Ermangelung einer Einigung unter Parteien über den Verkaufspreis, wird dieser durch Experten festgesetzt; jede Partei bezeichnet ihren Experten und die beiden Experten bezeichnen unter sich einen dritten Experten, um sie eventuell zu entzweien.

Falls eine der Parteien innerhalb der acht Tage nach der Aufforderung, welche die andere Partei ihr durch eingeschriebenen Brief zugestellt hat, keinen Experten bezeichnet hat, sowie falls die Experten sich nicht über die Wahl des dritten Experten einigen, erfolgen die Bezeichnungen durch den Präsidenten des Handelsgerichtes des Gesellschaftssitzes, und zwar auf das Gesuch der schnelleren Partei hin.

Die Kosten der Expertise und der Prozedur sind zu Lasten der Parteien je zur Hälfte.

Gegen die Entscheidung der Experten ist keine Berufung möglich.

Die Festlegung des Preises durch die Experten verpflichtet den Aktionär, die Aktien zu erwerben

In Abweichung des Vorstehenden steht es der Generalversammlung der Aktionäre, die bei drei Viertel Mehrheit beschliesst, frei, entweder selbst den Verkaufspreis in Voraussicht eventueller Abtretungen oder Übertragungen von Anteilen festzulegen oder zu bestimmen, dass dieser Preis auf Basis ihres Wertes, so wie dieser aus der letzten Jahresbilanz der Gesellschaft hervorgeht, festgelegt ist, Bilanz, welche im Augenblick der Tatsachen, die zum Rückkauf Anlass geben, abgeschlossen ist, und zwar ohne dass man mit den okkulten Mehr- oder Minderwerten, den unkörperlichen Bestandteilen wie den Firmenzeichen, der Kundschaft, die nicht in der Bilanz bewertet sind, Rechnung tragen muss.

Der so festgesetzte Preis oder die Art und Weise, diesen festzulegen, ist anwendbar auf alle Abtretungen und Übertragungen, die durch eine nach dieser Bestimmung eingetretenen Tatsache verursacht worden wäre. Dieser Preis ist, solange er nicht durch nachfolgende Versammlungen abgeändert worden ist, anwendbar.

Falls der Verwaltungsrat keinen Erwerber gefunden und davon Mitteilung innerhalb der drei Monate nach seiner Verweigerung der vorgeschlagenen Abtretung gemacht hat, ist der Teilhaber frei, während den darauffolgenden drei Monaten seine Aktien jemandem seiner Wahl zu verkaufen.

Sind diese drei Monate verstrichen, so werden die Aktien erneut der obengenannten Regelung unterworfen : die Formalitäten, von denen die Rede ist, müssen eventuell erneuert werden.

Artikel 14.- vollständige Streichung

Artikel 15.-, Neufassung

Falls mehrere Personen Eigentümer eines Gesellschaftsanteils sind, und in dem Falle von Streitigkeiten betreffend des Eigentums der Anteile ist die Geschäftsführung berechtigt, die Rechte der Anteile zu suspendieren, bis zu dem Zeitpunkt, wo der Gesellschaft gegenüber nur ein Eigentümer benannt wurde.

In Ermangelung einer Einigung bei Nutznießung und nacktem Eigentum vertritt der Nutznießer allein alle berechtigten Personen.

Artikel 30, Absatz 1.- Neufassung

Jeder im Gesellschafterregister eingetragene Teilhaber ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Dritter Beschluss.

Die Generalversammlung nahm Kenntnis vom Tod des Herrn Karl PAULS zum 14. Oktober 2011.

Vierter Beschluss.

Die Generalversammlung bestätigte einstimmig die Verlängerung der Verwaltungsratsmandate des Herrn Friedrich PAULS und der Frau Maria DRÖSCH, welche annahmen, und dies rückwirkend zum 07. Dezember 2009.

Die Mandate enden mit der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 2015.

Fünfter Beschluss.

Die Generalversammlung ernannte einstimmig Herrn Christophe PAULS, geboren in Malmedy am 20. Februar 1984, wohnhaft in St.Vith, Wiesenbachstrasse 42a, als weiteres Verwaltungsratsmitglied.

Sein Mandat endet mit den Mandaten der anderen Mitglieder im Jahre 2015.

Er erklärte, dieses Amt anzunehmen. Sein Mandat wird nicht entlohnt.

Der im Anschluss an die Generalversammlung zusammengetretene Verwaltungsrats beschloss wie folgt:

Der Verwaltungsrat ernannte Herrn Christophe PAULS, welcher annahm zum weiteren delegierten Verwalter, jedoch nur bis zu einer alleinigen Zeichnungsbefugnis von zehntausend Euro.

Für analytischen Auszug,

Edgar HUPPERTZ

Notar

Akte gleichzeitig hinterlegt: Ausfertigung der Urkunde, koordinierte Satzungen.